



Sicherung der Rehabilitation von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen

Einrichtung einer Arbeitsgruppe „Gesundheitsversorgung von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen“ unter Federführung des Gesundheitsministeriums

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Jahrestagung der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF), fordern vom Gesundheitsministerium die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Sicherung der „Gesundheitsversorgung von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen“. Die Gesundheitsversorgung von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen ist keine innenpolitische, sondern gesundheitspolitische Aufgabe.

Mit Hilfe der Einrichtung einer Arbeitsgruppe „Gesundheitsversorgung von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen“ soll ein pragmatischer Weg gefunden werden, die Gesundheitsversorgung für Opfer von Menschenrechtsverletzungen, die in Deutschland Schutz suchen, zu verbessern. Hierfür suchen wir die Kooperation mit allen Akteuren im Gesundheits- und Sozialwesen.

Die Aufgabe der Arbeitsgruppe „Gesundheitsversorgung von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen“ wird es sein:

1. Die Evaluation der bestehenden Angebote, Bedarfe und Finanzierungsmodelle in der Gesundheitsversorgung von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen
2. Regelungen für die Finanzierung der Behandlungskosten für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge im Gesundheitssystem unabhängig vom Aufenthaltsstatus der Betroffenen
3. Aufbau integrativer Kooperationsstrukturen
4. Definition der komplexen Behandlungsleistungen für besonders schutzbedürftige Flüchtlingen, einschließlich soziotherapeutischer und integrationsfördernder Maßnahmen
5. Einbindung der langjährigen Erfahrungen der bestehenden spezialisierten Behandlungszentren der BAfF

Wir bitten Sie, unser Anliegen zu unterstützen.

Elise Bittenbinder
Berlin, den 27.11.2008
Für den Vorstand der BAfF

Hintergrundinformationen

Sicherung der Rehabilitation von besonders schutzbedürftigen Flüchtlinge

Die Gesundheitsleistungen für Flüchtlinge werden derzeit auf Basis des § 4 Abs. 1 und § 6 AsylbLG geregelt. Mit dem Richtlinienänderungsgesetz zum Zuwanderungsgesetz wurde dies bestätigt. Mit dem Richtlinienänderungsgesetz zum Zuwanderungsgesetz konnte jedoch nicht erreicht werden, dass Personen, die besondere Bedürfnisse haben, wie beispielsweise Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe Status-unabhängig gewährt bekommen. § 6 Abs. 2 AsylbLG gilt nur für einen eingeschränkten/unsignifikanten Personenkreis und ist unzureichend.

Rechtliche Grundlagen sind EU- Richtlinien, die im Zuwanderungsgesetz nicht den nötigen Niederschlag gefunden haben und für deren Umsetzung noch keine konkreten Schritte eingeleitet wurden. Die EU- Richtlinie zur „Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten“ (2003/9/EG) sowie der „Richtlinie über Mindestnormen für die Anerkennung von Flüchtlingen“ (Richtlinie 2004/83/EG) stellen klare Anforderungen an den Umgang mit besonders schutzbedürftigen Personen¹, sowohl hinsichtlich der medizinischen Versorgung als auch hinsichtlich der materiellen Aufnahmebedingungen.

Im Bericht der Europäischen Kommission vom 26.11.2007 über die Anwendung der Aufnahme richtlinie in den Mitgliedsstaaten wird festgestellt, dass in Deutschland kein Verfahren zur Ermittlung besonders vulnerabler Flüchtlingsgruppen besteht, obgleich die Identifizierung besonders schutzbedürftiger Asylbewerber ein Kernelement ist. Ohne eine besondere Behandlung dieser Menschen und ohne eine Berücksichtigung der auf deren Rehabilitation abhebenden Richtlinienbestimmungen, läuft die Richtlinie in Deutschland ins Leere².

Über die BAfF

Die Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer e.V. (BAfF) ist der Dachverband der Behandlungszentren für Folteropfer. Wir helfen Menschen, die unvorstellbares Leid erlebt haben. Zu uns kommen Folterüberlebende, Kriegsopfer und Kindersoldaten. Viele sind schwer traumatisiert und leiden unter ihren schrecklichen Erlebnissen. Derzeit sind in der BAfF 24 psychosoziale Behandlungszentren, Initiativen und Einrichtungen für die medizinischen, psychotherapeutischen und psychosozialen Versorgung und Rehabilitation von Opfern von Folter und anderer schwerer Menschenrechtsverletzungen vernetzt. BAfF ist Gründungsmitglied des Europäischen Netzwerks der Behandlungseinrichtungen für Folteropfer. Aktuell hat BAfF den Vorsitz in Europa.

¹ Als besonders schutzbedürftig gelten: Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern und Personen, die Folter, Vergewaltigung, oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben. Die besondere Hilfebedürftigkeit soll durch eine Einzelprüfung festgestellt werden.

² Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Anwendung der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten. Brüssel, 26.11.2007. KOM (2007) 745.zu Deutschland „3.5. Besonders bedürftige Asylbewerber: Das Eingehen auf die Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Personen gehört zu den Bereichen, in denen die größten Mängel bei der Anwendung der Richtlinie festgestellt wurden. Besonders schutzbedürftige Asylbewerber benötigen angemessene Rehabilitationsmaßnahmen (Minderjährige, die Opfer von Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung usw. geworden sind), einen gesetzlichen Vormund (unbegleitete Minderjährige) oder die erforderliche Behandlung (Opfer aller Art von Gewalt) – siehe Artikel 17 bis 20. Auf besondere Bedürfnisse bezüglich der Unterkunft wird im Allgemeinen eingegangen, doch bestehen Beschränkungen beim Zugang zu medizinischer Versorgung; so besteht z. B. kein echter Zugang zu medizinischer Versorgung, mangelt es an besonderer Behandlung (insbesondere für Opfer von Folter und Gewalt) und ist die Kostenübernahme unzureichend.“